

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 01.02.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 395

Zur Tagesordnung und dem Protokoll der letzten Sitzung

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

TOP 9 der Tagesordnung entfällt, da der Antrag zurückgezogen wurde.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.12.2021 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 07.12.2021 liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Beschluss: Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 396

Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse

Der Erste Bürgermeister berichtet:

- Die Zurücksetzung der Altglas- und Altkleidercontainer in der Waldsiedlung Mitterfecking ist zwischenzeitlich erfolgt.
- Bei dem Versteigerungstermin für das Waldgrundstück am Bockmüllerberg mit 6.300 m² gab es zwei höherbietende Mitbewerber, weshalb die Gemeinde den Zuschlag nicht erhielt.
- Für den geplanten Spielplatz in Buchhofen wurden Angebote für Metallspielgeräte eingeholt, da diese geringere Wartungs- und Unterhaltungsaufwendungen aufweisen, sich aber trotzdem im beschlossenen Kostenrahmen bewegen. Die Erstellung erfolgt bei besserer Witterung.
- Der Vandalismus beim Gebäude am Sportplatz Saal a.d.Donau konnte aufgeklärt werden, die verantwortlichen Jugendlichen mussten den Schaden beheben. Von einer Anzeige wurde abgesehen.
- Für die Barrierefreimachung der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau sind seitens des Schulverbandes Maßnahmen mit einem Kostenfaktor von 215.500 € geplant. So sollen ein Aufzug in das Gebäude im südlichen Bereich über drei Geschosse eingebaut werden, eine Rampe zum Werk- und Hauswirtschaftsraum und ein Treppenplattformlift als Zugang zur Turnhalle.
- Auch eine Sanierung des Leitungsnetzes, Wassernetzes und der Dachentwässerung der Schule ist in den nächsten Jahren erforderlich. Kostenfaktor ca. 2 Mio. €. Im Hallenbad wird eine Sanierung der Überlaufrinne und von zwei Betonstehern des Schwimmbeckens erforderlich. Die Sanierung soll im Sommer durchgeführt werden mit Kosten von ca. 50.000 €. Die Entscheidungen des Schulverbandes stehen zu diesen Maßnahmen noch aus.

Ohne Beschluss: Anwesend: 18

Ortssprecher Christian Raith erscheint.

Nr. 397

Satzung der Gemeinde Saal a.d.Donau über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberschambach gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Oberschambach am Kastanienweg II; Vorstellung der Planung, Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Das beauftragte Ingenieurbüro Neidl + Neidl Stadtplaner mbH stellt dem Gremium die Planung vor.

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung erstreckt sich über die Flurnummern 41/3 Gemarkung Oberschambach. Der gesamte räumliche Geltungsbereich beträgt ca. 5.100 m².

Ziel und Zweck der Planung

Der Geltungsbereich wurde durch das Landratsamt Kelheim als Außenbereich im Innenbereich eingestuft. Eine Bebauung ist deshalb ohne Bauleitplanung nur in Ausnahmefällen möglich. Ziel der Einbeziehungssatzung ist die Schaffung von weiterem Baurecht für den örtlichen Bedarf auf den innenliegenden Grundstücken im Sinne einer nachhaltigen, dörflichen Entwicklung des Ortsteils. Die Satzung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung zwischen der bestehenden Bebauung sicherstellen. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als MD (Dorfgebiet) dargestellt. Somit orientiert sich die Satzung an der Darstellung im Flächennutzungsplan und schreibt die geordnete städtebauliche Entwicklung fort. Die bauliche Verdichtung in diesem Bereich führt zu einer Stärkung des Ortsteils Oberschambach. Zudem ist die Verdichtung des Innenbereichs statt einer weiteren Entwicklung im unbebauten Außenbereich zu bevorzugen. Die Bebauung der betreffenden Grundstücke ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung städtebaulich vertretbar und führt zu einer maßvollen Nachverdichtung. Es handelt sich im Falle des vorliegenden Geltungsbereichs um einen klassischen Lückenschluss zwischen der bereits vorhandenen Bebauung im Westen und Osten sowie der vorgesehenen Bebauung im Norden. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch ist für den Erlass einer solchen Satzung das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch entsprechend anzuwenden. Es ist keine Umweltprüfung erforderlich. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b Baugesetzbuch genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind.

Die Forderung des § 1a Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch, der verpflichtet, mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen, wird berücksichtigt. Hierzu ist der Versiegelungsgrad auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Die Satzung trifft für den Geltungsbereich im Wesentlichen Festsetzungen, die eine ausreichende Anbindung an die vorhandene Bebauung (überbaubare Grundstücksflächen) sicherstellt. Darüber hinaus werden Festsetzungen getroffen, die der Vermeidung und dem Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft dienen.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung ist mit einer Grundflächenzahl von 0,35 sowie einer Geschossflächenzahl von 0,7 definiert, um die Durchgrünung der Flächen sicher zu stellen und sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Zur Wahrung der nachbarschaftlichen Interessen gelten die Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung. Zur Wahrung der geordneten Siedlungsentwicklung sind für den Geltungsbereich 3 Baufenster festgesetzt. Das Baufenster 1 enthält das Bestandsgebäude und bietet diesem geringfügigen Raum für weitere Entwicklungen. Baufenster 2 und 3 sind zur weiteren baulichen Entwicklung des Bereichs zusätzlich ergänzt. Sie nehmen Rücksicht auf vorhandene Bewuchsstrukturen und fügen sich in der Dimensionierung und Ausrichtung in die Bestandsbebauung ein. Zusätzlich zu Gebäuden, die sich entsprechend §34 BauGB nach Art und Maß in die bestehende Be-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 01.02.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

bauung einfügen, werden Festsetzungen für einen Gebäudetyp getroffen, der in diesem Bereich aus städtebaulicher Sicht vertretbar angeordnet werden kann. Auf Grund der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe und die Ausbildung von flachen Dächern treten diese gegenüber dem vorhandenen Baum- und Gehölzbestand optisch zurück und fügen sich so in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild ein.

Zum weitestmöglichen Erhalt der Bodenfunktionen sowie zur Beibehaltung des örtlichen Wasserregimes sind Flächen so weit als möglich nur teil zu versiegeln, eine Vollversiegelung ist zu vermeiden. Der vorhandene Gehölzbestand ist soweit für das Orts- und Landschaftsbild prägend als zu erhalten festgesetzt. Die Ausgleichsflächen sind entsprechend wie unter dem Punkt Eingriffs-Ausgleichsregelung beschrieben umzusetzen, die Maßnahmen zur Minimierung sind zur Reduzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild umzusetzen und sind z.T. auch aus Gründen des Artenschutzes zwingend erforderlich.

Das Gebiet ist durch die vorhandene Ortsstraße Kastanienweg derzeit nur unzureichend erschlossen. Ein Ausbau der örtlichen Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen ist derzeit durch die Kommune nicht geplant. Die Erschließung ist deshalb ggf. im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Ausgleichsmaßnahmen:

Auf den Geltungsbereich können auf Grund der umgebenden dörflichen Strukturen sowie der vorhandenen Straßenanbindung unterschiedlichste Emissionen auftreten. Die Vereinbarkeit mit dem konkreten Bauwunsch ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens je nach Erfordernis nachzuweisen. Die Fläche des Geltungsbereichs wird zukünftig in 3 Teilbereiche aufgeteilt, die jeweils ein eigenes Baufenster aufweisen. Für Parzelle 1 wird auf Grund der bereits vorhandenen Bebauung und Nutzung kein Ausgleichsbedarf festgesetzt, zumal der bereits vorhandene Baumbestand durch die Festsetzung dauerhaft geschützt ist. Für Parzelle 2 und 3 erfolgt die Ermittlung des Eingriffs sowie des notwendigen Ausgleichs entsprechend Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung, 2003). Der Ausgleich erfolgt direkt im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf in der Fassung vom 01.02.2022 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse und beschließt die Auslegung des Entwurfsstands nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Bekanntmachung der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 398

Vorstellung Konzepte „Alter Kindergarten“

Die Investoren von „Clever Wohnen Quartiersentwicklung“ stellen ihr Konzept vor, EOF-geförderte Wohnungen mit günstigen Mieten für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen zu schaffen. In dem Gebäude sollen im ersten Stockwerk sowie im Dachgeschoss 14 Wohnungen mit barrierefreier Gestaltung und modernen Grundrissen für 2-Zimmer- bzw. 3-4-Zimmer-Wohnungen entstehen und im Erdgeschoss durch die Caritas betreute Appartements.

Bezahlbarer Wohnraum soll durch drei Bausteine erzielt werden (Auszug der Präsentation):

Baustein 1 EOF-Förderung

Für Wen:

- Für geringe bis mittlere Haushaltseinkommen

Zielgruppe:

- Rentner
- Alleinerziehende
- Berufseinsteiger
- Auszubildende und Studenten
- Geringverdiener

Förderung:

- Zuschuss für Mieter je nach Höhe des Einkommens
- Marktübliche Miete wird erheblich unterschritten

→ Mitbestimmung der Gemeinde bei Belegungs- bzw. Einkommensstufen

Baustein 2 Niedriger Energieverbrauch

- Umsetzung höchster bautechnischer und anlagentechnischer Standards führt zu niedrigem Energieverbrauch und damit niedrigen Nebenkosten



Baustein 3 Optimierte Gesamtmiete

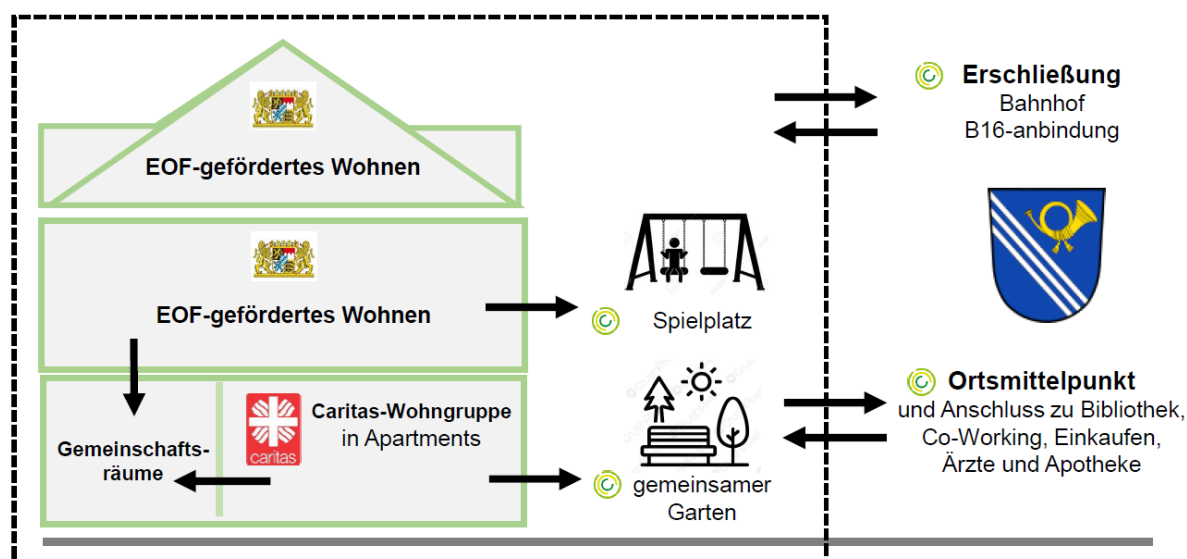
- Freie WLAN-Versorgung
- Keine versteckten Nebenkosten
- PV-Anlage zur Senkung der Stromkosten

→ Koalitionsvertrag S. 91

... um das Vermieter-Mieter-Dilemma zu überwinden, prüfen wir einen schnellen Umstieg auf die Teilwärmiete....



Gedanke/Anspruch: Inklusion am Grundriss verwirklicht



Für das Erdgeschoss plant die Caritas in Zusammenarbeit mit den Investoren von „Clever Wohnen Quartiersentwicklung“ das Projekt „Wohnen Plus“ – Appartementwohnen auf dem Gelände „Alter Kindergarten“. Herr König von der Caritas informiert, dass es sich dabei um ein intensives ambulantes Betreuungs- und Wohnangebot für erwachsene Menschen mit psychischer Erkrankung handelt. Hier sollen auch die Aspekte der Freizeitgestaltung sowie die Heranführung an eine Beschäftigung oder an tagesstrukturierenden Maßnahmen berücksichtigt werden.

Das Wohnangebot bietet Platz für 10-12 Bewohner und Bewohnerinnen und zeichnet sich dadurch aus, dass 12 eigenständige Apartments mit einer Größe von ca. 33 m² zur Verfügung gestellt werden, welche mit Wohn-/Schlafraum, Bad und Singleküche ausgestattet sind und wodurch den Nutzern eine weitestgehend selbstständige Lebensführung ermöglicht wird. Zudem wird ein Aufenthaltsraum von ca. 70 m² mit Küche, Terrasse und Gartenanbindung geschaffen, in dem Einzel- und Gruppenangebote stattfinden werden. Neben Fachkräften und qualifizierten pädagogischen Hilfskräften sind auch hauswirtschaftliche Hilfen vorgesehen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 01.02.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Ausschlusskriterien für eine Aufnahme

- Menschen ab einer mittelgradigen Intelligenzminderung
- akute Fremd- und/oder Selbstgefährdung
- akute Suchtmittelabhängigkeit
- Pflegebedürftigkeit (ab Grad 3)
- Sexualstraftäter
- Personen mit akuter Impulskontrollstörung
- Keine Motivation und Interesse an Veränderung/mangelnde Compliance

Diskussion zur Konzeptvorstellung „Clever Wohnen“

- Zur Frage von GRM Eichinger nach der Zuteilung des Wohnraumes informiert Herr Sauer darüber, dass dies in Zusammenarbeit mit Landratsamt und Gemeinde erfolgt.
- Die Wohnungsgrößen richten sich grundsätzlich nach den Regelungen für den geförderten Wohnungsbau, hauptsächlich handelt es sich aber um Wohnungen mit EOF-Stufe 1 und 2 (55 – 65 m²), erklärt Herr Büchl auf Nachfrage von GRM Kasper. Insgesamt sind 26 Wohneinheiten geplant.
- Im Gremium werden die Stellplätze diskutiert. Es sind 18 Stellplätze geplant, lt. Stellplatzsatzung wären 12 erforderlich. Eine Tiefgarage wird es nicht geben. Zwei Parkplätze sind für das Caritas-Personal vorgesehen. Auch können Parkplätze seitens der Bewohner angemietet werden, informiert Herr Sauer.
- Ortssprecher Raith gibt zu bedenken, dass die KfW-Förderung entfallen ist und möchte wissen, ob das Projekt bei Förderentzug trotzdem verwirklicht werden kann. Da diese Wohnform dringend gebraucht wird, ist davon auszugehen, dass eine neue Förderung aufgelegt wird, so Herr Büchl.
- GRM Dietz spricht sich für das Projekt aus.
- GRM Fahrholz fragt, ob das komplette Projekt in Hand des Investors bleibt und ob das auch für den Bereich der Caritas zutrifft. Auch dies sei abhängig von den Fördergeldern und könne zum momentanen Zeitpunkt nicht festgelegt werden, so Herr Büchl.
- Weiter wird die Problematik mit sog. „Fehlbelegern“ diskutiert und die Vorgehensweise mit Wohnberechtigungsscheinen.

Diskussion zum Projekt „Wohnen Plus“

- In der nachfolgenden Diskussion informiert Herr König, dass es keine 24-Stunden-Betreuung und auch keinen Bereitschaftsdienst geben wird, da eine der Aufnahmebedingungen u.a. die Fähigkeit zur Selbstorganisation ist. Die Altersstruktur der Bewohner liegt voraussichtlich bei 30 Jahren und älter.
- GRM Ludwig äußert seine Bedenken zum Projekt und würde das Haus offener gestalten, sodass Menschen mit und ohne Handicap Tür an Tür wohnen.

Ohne Beschluss: Anwesend: 18

Frau Arnold stellt die Freistellungsanträge vor.

Nr. 399

Nutzungsänderung von Geschäftsräumen in Arztpraxis und in weitere gewerbliche Nutzungen, Einbau einer zusätzlichen Wohneinheit im EG und Errichtung eines Balkons, Donaustr. 29, FINr. 1017, Gemarkung Saal a.d.Donau

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Innenbereich, im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Beantragt wird die Errichtung eines Balkons an ein bestehendes Wohn- und Geschäftshaus und die Nutzungsänderung von Geschäftsräumen in eine Arztpraxis und eine Wohnung.

Der Anbau des Balkons dient der Erweiterung der bestehenden Wohnung und als Terrasse für die neu beantragte Wohnung.

Die geplante Arztpraxis ist gemäß § 13 BauNVO bauplanungsrechtlich zulässig.

Auch die geplante Umnutzung bzw. die Umbaumaßnahmen im Bereich des Kellergeschosses für die Firma Laptopia ist bauplanungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Aufgrund der Betriebsbeschreibung wäre zu prüfen, ob durch die geplanten Anlieferungen zu Nachtzeiten ein immissionsschutzrechtlicher Konflikt besteht.

In dem Bereich der 2020 nachträglich genehmigten Lagerflächen mit Überdachung und Nebengebäuden sind eine Autoaufbereitung und 6 „Self Storage“ Mietlager beantragt.

Für die Autoaufbereitung sind Arbeitszeiten von Mittwoch bis Freitag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr bzw. nach Terminvergabe angegeben worden.

Die Self Storage Mietlagern sollen ausdrücklich nicht als Werkstatt dienen und als 6 abschließbare Boxen von 15 m² bis 50 m² zur Lagerhaltung vermietet werden.

Im Erdgeschoss soll neben der Arztpraxis mit einer Fläche von ca. 60 m² eine weitere Wohnung mit ca. 90 m² Wohnfläche und einer Terrasse bzw. ein Balkon mit ca. 60m² Fläche entstehen. Im Kellergeschoss sollen die vorhandenen Büroräume genutzt werden Die der Firma Laptopia zugeordneten Flächen sind Büro mit ca. 67 m², Besprechung mit ca. 20 m² und WC mit ca. 1,50 m² Fläche. Die geplante neue Wohnung und die im Altbestand vorhandene Wohnung sollen der Firma Laptopia als Betriebsleiterwohnungen dienen.

Im Dachgeschoss befindet sich eine genehmigte Wohnung, bei der die Grundrisse selbst beibehalten werden sollen Es soll jedoch ein Balkon mit einer Grundfläche von 6,27 m x 4,39 m angebaut werden, der eine Fläche von 27,70 m² umfasst. Im Bestand ist hier eine Wohnfläche von ca. 125 m² vorhanden.

In Gewerbegebieten (§ 8 Baunutzungsverordnung) können ausnahmsweise zugelassen werden „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Bau-masse untergeordnet sind“. Diese Zulassung erfordert eine Einzelfallentscheidung.

Somit ist festzustellen, dass sich die bereits im Bestand vorhandene Wohnung dieser gewerblichen Nutzung wie in § 8 Baunutzungsverordnung gefordert, gegenüber Grundfläche und Bau-masse nicht unterordnet.

Der Bauherr führt in seiner Betriebsbeschreibung aus, dass er einen Onlinehandel mit Computer, insbesondere Notebooks betreibe. Die Kunden können sich ihr Wunschnotebook individuell zusammenstellen. Von seinen Angestellten werden diese Notebooks dann zusammengebaut und per DHL versandt. Alle Bestellungen, die werktags bis 13.00 Uhr eingehen müssten taggleich versandt werden. Daher sei die tägliche Kernarbeitszeit von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Die Abholung der Bestellung erfolge per DHL täglich zwischen 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Eine Anlieferung der Ware erfolge fast täglich per Spedition (meist 7,5 t LKW per Paletten) zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr. Unter Umständen auch wesentlich später in der Nacht, je nach Auslastung, Verkehrslage und Witterung.

Die vom Bauherrn eingestellte Lagerfachkraft solle diese Anlieferungen sowie die Abholung der Waren beaufsichtigen und auf Vollzähligkeit prüfen und ist zudem für die Überwachung des Warenlagers verantwortlich, welches sich im KG befinde. Nach seinen Angaben wäre es zwingend erforderlich, dass sich die Person im Haus aufhält, da täglich beträchtliche „Werte“ versandt und angeliefert werden und daher eine einfache Abstellung der Lieferung bzw. Abholung im Hof nicht möglich ist. Aufgrund von täglichen Express- sowie SameDay Lieferungen sei eine genaue Avisierung der Sendungen nicht möglich und Annahme und Abholung müsse bis mindestens 22.00 Uhr und darüber hinaus gewährleistet sein.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 01.02.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Antragsteller bittet daher um die Genehmigung einer 2. betriebsbezogenen Wohnung, da dies aus betrieblichen Gründen objektiv sinnvoll und nötig sei. Sowohl die Anlieferungen und Abholungen erfordern tägliche flexible Arbeitszeiten und das Objekt soll hinsichtlich Unwetter, Überschwemmung, Einbruch und Diebstahl sowie die Verkehrssicherungspflicht überwacht werden. Da er selbst als Inhaber öfter beruflich auf Geschäftsreise sei, könne der diese notwendigen Aufgaben nicht mehr selbst tätigen.

Davon ausgehend, dass aufgrund der Ausführungen des Bauherrn ein funktionaler Zusammenhang zwischen einer Wohnung und dem Betrieb nicht in Frage gestellt wird und ggfs. auch die Unterordnung der bereits vorhandenen Wohnung nicht angezweifelt wird, obwohl sich die bestehende Wohnung größtmäßig nicht unterordnet - so ist doch die Zulassung einer 2. betriebsbezogenen Wohnung äußerst kritisch zu sehen. Wohnen im Gewerbegebiet soll die Ausnahme bleiben, da Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe dienen soll.

Beschluss:

a) Das gemeindliche Einvernehmen für die beantragte Nutzungsänderung in eine Arztpraxis wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

b) Das gemeindliche Einvernehmen für die Nutzungsänderung/die Umbaumaßnahmen im Kellergeschoss wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

c) Das gemeindliche Einvernehmen für eine zweite Betriebsleiterwohnung im Erdgeschoss wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 0 Nein: 18

d) Das gemeindliche Einvernehmen für den Anbau des Balkons wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 16 Nein: 2

Nr. 400

Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle mit Carport, Auf dem Gries 12, FINr. 1374, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 401

Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage und einem dritten PKW-Stellplatz, Blumenstr. 18, FINr. 470/3, Gemarkung 93342 Mitterfecking

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 402

Antrag auf isolierte Abweichung für die Errichtung einer Fertiggarage, Kelheimer Str. 13, FINr. 900/2, Gemarkung Saal a.d.Donau

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 01.02.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beschluss:

Der isolierten Abweichung wird stattgegeben. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Bauvorlagen als Nachbar zu unterschreiben.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 403

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, Am Ebenfeld 9, FINr. 116/12, Gemarkung Oberschambach

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Innenbereich. Ein Bebauungsplan existiert nicht. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als WA (Allgemeines Wohngebiet) ausgewiesen. Nach der Art der Nutzung ist somit die Bebauung mit einem Einfamilienhaus möglich.

Folgende Fragen sollen im Zuge des Vorbescheids beantwortet werden:

- Ist die Erschließung planungsrechtlich gesichert?

Antwort:

Die wegemäßige Erschließung ist aufgrund der Gemeindestraße „Im Ebenfeld“ gegeben. Der Wasseranschluss ist laut Stellungnahme des Wasserzweckverbands möglich. Der Kanalanschluss ist laut Stellungnahme des Abwasserzweckverbands möglich. Die Erschließung ist somit als gesichert anzusehen.

- Ist die geplante Art der Wohnnutzung zulässig?

Antwort:

Die geplante Art der Nutzung ist im allgemeinen Wohngebiet zulässig.

- Ist das Bauvorhaben gem. beiliegendem Lageplan planungsrechtlich hinsichtlich Lage auf dem Baugrundstück, Größe (11,5 m auf 9,5 m) und Höhe (max. 9-10m) zulässig?

Antwort:

Eine Zulassung hinsichtlich der Lage ist (unter der Einhaltung der Abstandsflächen) zulässig. Eine faktische Baulinie ist derzeit nicht gegeben. Auch die Grundfläche von 11,50 m x 9,50 m fügt sich der umgebenden Bebauung ein. Bezüglich der Höhe wird bei einer Firsthöhe von 9-10 m jedoch die derzeit vorhandene Bebauung in unmittelbarer Umgebung überschritten. Ursächlich hierfür ist, dass in der umgebenden Bebauung hauptsächlich die Bauweise in E + DG ausgeführt wurde. Jedoch ist die vorhandene Bebauung nicht homogen. Der Bauwunsch des Bauherrn entspricht der derzeit gewünschten Bauweise und kann nachvollzogen werden.

- Ist das geplante Maß der Nutzung, der Wohnfläche von insgesamt ca. 180 m² zulässig?

Antwort:

Bei der Prüfung, ob sich ein Gebäude vom Maß der baulichen Nutzung einfügt ist die Kubatur (Grundfläche, Geschosszahl, Höhe und Verhältnis der überbauten Fläche) entscheidend, die entstehende Wohnfläche ist hierbei nachrangig.

- Ist die geplante Dachgestaltung eines Walmdaches zulässig? Ist die geplante Dachgestaltung eines Walmdaches mit 25 °zulässig? Ist die geplante Außenansicht mit anthrazitfarbenen Dach, Fenster und Haustüre und weißen Haustüren zulässig?

Antwort:

Dachformen und sonstige gestalterische Merkmale (wie hier Dachneigung, Dachfarbe etc.) werden vom Einfügegebot des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht erfasst, weil sie weder die Art oder das Maß, noch die Bauweise oder die überbaubare Grundstücksfläche betreffen. Zu prüfen wäre jedoch ob das Ortsbild beeinträchtigt wird. Hierbei ist entscheidend, ob sich das Vorhaben in einen größeren Bereich der Gemeinde einpasst.

Zudem ist bereits bei der Bebauung Am Ebenfeld 1 ein Walmdach zugelassen. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes wird nicht gesehen. Das Bauvorhaben fügt sich ein.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 01.02.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Ist die geplante Garagengröße (6 m auf 9 m) zulässig?

Antwort:

Bauplanungsrechtlich ist die geplante Garage zulässig.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Erschließung ist gesichert. Der Bebauung mit einem Wohngebäude mit 2 Vollgeschossen und den weiteren angefragten Punkten wird zugestimmt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 404

Neuaufgabe der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau (Öffentliche Einrichtungs- und Verkehrsanlagensatzung)

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau

(Öffentliche Einrichtungs- und Verkehrsanlagensatzung)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) und der Art. 18, Art. 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981, zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrseinrichtungen sowie der öffentlichen Straßen, Plätze und Einrichtungen im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für

- a) die in der Baulast der Gemeinde Saal a.d.Donau stehenden Straßen, Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen,
 - b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG,
 - c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG
- mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG (Verkehrseinrichtungen).

(2) Diese Satzung gilt weiterhin für alle öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Saal a.d.Donau unterhalten werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrseinrichtungen und öffentliche Straßen und Plätze sind alle für den öffentlichen Verkehr bestimmten Flächen, insbesondere Straßen, Wege, Radwege, Plätze, Parkplätze und Parkflächen sowie Parkeinrichtungen, die der Allgemeinheit dienen, einschließlich ihrer Bestandteile und Einrichtungen.

(2) Grünanlagen nach §1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen sowie Flächen, die mit Rasen, Blumen und Gehölzen bepflanzt, der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Saal a.d.Donau unterhalten werden. Hierzu zählen auch ihre Bestandteile und Einrichtungen.

Sie sind im Grünanlagenverzeichnis aufgeführt (Anlage 1) Nicht zu diesen Grünflächen zählen die Grünflächen im Bereich des gemeindlichen Friedhofs Saal a.d.Donau, Sportanlagen (ausgenommen Sportplatz Lindenstraße 30), Badeanstalten, Schulen, Kindergärten, in geschlossene Kleingärten sowie Flächen im Sinne der Forstgesetze.

(3) Kinderspielanlagen nach §1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Sport und Spiel im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Saal a.d.Donau unterhalten werden. Hierzu zählen insbesondere die Kinderspielplätze, Bolz- und Ballspielplätze, einschließlich ihrer Bestandteile und Einrichtungen.

Sie sind im Spielanlagenverzeichnis dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2).

(4) Sportanlagen nach § 2 sind insbesondere die der Öffentlichkeit zugänglichen und von der Gemeinde Saal a.d.Donau unterhaltenen Sporteinrichtungen. Dazu zählen insbesondere der Bewegungspark, der Schulsportplatz und die Sportanlage Lindenstr. 30.

(5) Schulgelände nach § 2 ist das Gelände der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau, soweit die Fläche öffentlich zugänglich ist und im Unterhalt der Gemeinde Saal a.d.Donau steht. Öffentlich zugänglich sind insbesondere der Pausenhof der Grund- und Mittelschule und die weiteren Einrichtungen, soweit sie nicht unter Sportanlagen zu subsumieren sind.

(6) Bestandteile von Grünanlagen (Absatz 2), Kinderspielanlagen (Absatz 3), Sportanlagen (Abs. 4), Schulgelände (Abs. 5) sind auch alle zu diesen Anlagen gehörenden Wege und Plätze sowie die zugeordneten Parkplätze und Wasseranlagen.

(7) Einrichtungen der in den Absätzen 1 – 6 genannten Anlagen und Flächen sind:
a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz dieser Anlagen und Flächen dienen wie z.B.: Denkmäler, Plastiken, Kultur- und Kunstgegenstände, Vasen, Pflanzkübel und -tröge, Beleuchtungseinrichtungen, Zäune, Brunnen, Pergolen, Rankgerüste, Schutzhäuschen und dergleichen,

b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen wie z. B.: Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe, Ver- und Entsorgungseinrichtungen und dergleichen,

c) bauliche Einrichtungen jeglicher Art wie z. B.: Bedürfnisanstalten, Informationseinrichtungen allgemeiner Art und für den Tourismus (z. B. Informationstafeln, touristische Wegweiser, erklärende Tafeln am Generationenpark), Gebäude jeglicher Art.

§ 4 Recht auf Benutzung

(1) Jeder hat das Recht, die Verkehrseinrichtungen und öffentlichen Straßen und Plätze (§ 3 Abs. 1), die öffentlichen Grünanlagen (§ 3 Abs. 2), Kinderspielanlagen (§ 3 Abs. 3), die Sportanlagen (§ 3 Abs. 4), das Schulgelände (§ 3 Abs. 5) im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu betreten und zu benutzen, soweit sie der Allgemeinheit zugänglich sind.

(2) Die Rasen- und Grasflächen der öffentlichen Grünanlagen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden, soweit es sich nicht um abgegrenzte und besonders gekennzeichnete Flächen handelt und, soweit keine anderen Benutzer dieser Anlagen dadurch gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert und belästigt werden. Eine Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn das in Satz 1 genannten Handeln dem Grundgedanken und Zweck der öffentlichen Einrichtung widerspricht.

(3) Das Recht auf Betreten und Benutzung dieser Anlagen gilt nur insoweit, als keine anderen Vorschriften entgegenstehen.

§ 5 Benutzungssperre

Die unter § 2 genannten und in § 3 präzisierten Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen und das Schulgelände sowie die sonstigen Anlagen und Bereiche, einzelne Teile oder Einrichtungen davon, können aus gartenpflegerischen Gründen, aus Gründen der Instandhaltung, wegen baulicher Maßnahmen, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung usw. vorübergehend während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Die Benutzer der unter § 2 genannten und in § 3 präzisierten Grünanlagen, Kinderspielanlagen, sonstigen Anlagen und Bereiche haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer haben sich weiterhin so zu verhalten, dass die in dieser Satzung aufgeführten Anlagen und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 14 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch die Gemeinde Saal a.d.Donau mittels Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt wird.

(4) Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze dürfen täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch die Gemeinde Saal a.d.Donau mittels Beschilderung eine andere Nutzungszeit festgelegt wird.

(5) Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ist nur in der Zeit gestattet, während der sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch die Gemeinde Saal a.d.Donau festgelegt und durch Beschilderung bekannt gegeben.

§ 7 Verbote

Den Benutzern der in dieser Satzung genannten Anlagen ist insbesondere untersagt:

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 01.02.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
2. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen, das Entfernen von Sand, Erde und Steinen ohne Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten;
3. Wiesen abweiden zu lassen ohne Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten;
4. die Ausübung von Sport und Spiel (z. B. Ballspiele), soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können und dies nicht auf dafür vorgesehenen Flächen geschieht;
5. Sitzmöbel, Tische, Ziergegenstände, Kunst- und Kulturgegenstände und andere Einrichtungsgegenstände zu verändern oder an andere Orte zu verbringen;
6. die Beschädigung dieser Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungsgegenstände sowie deren Verunreinigung, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
7. das Grillen; ausgenommen ist das Grillen auf evtl. von der Gemeinde Saal a.d.Donau durch eine Beschilderung freigegebenen Flächen;
8. das Jagen oder Fangen von Tieren, (ausgenommen ist der jeweils zuständige Jagdberechtigte), Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln;
9. das Verrichten der Notdurft auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Parkplätzen und –flächen, in den öffentlichen Grünanlagen, Parkanlagen, öffentlichen Kinderspieleinrichtungen, Sportanlagen und dem öffentlichen Schulgelände;
10. die Benutzung von Radio oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger sowie Anwohner belästigt werden können; eine Belästigung liegt insbesondere vor, wenn die Lautstärke über ein normales Maß hinausgeht;
11. das Besteigen von Gebäuden, Denkmälern und sonstigen Bestandteilen und Einrichtungen;
12. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen außerhalb von ausgewiesenen Zeltplätzen, und Plätzen für Wohnwagen; sinngemäß gilt dies auch für das Abstellen von Wohnmobilen;
13. zu nächtigen;
14. der Verkauf von Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, ohne Genehmigung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten und ohne behördlicher gewerblicher Zulassung nach den jeweils geltenden Vorschriften. Ausgenommen sind die genannten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten der in der Gemeinde ansässigen Vereine auf dem Gelände der Sportanlage Lindenstraße 30 in Saal a.d.Donau, sowie gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie z. B. anlässlich von Hochzeiten;
15. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
16. Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen; andere Vorschriften bleiben unberührt;
17. das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kfz.-Anhängern, motorisierte und nicht motorisierte Zweiräder, sowie das Reiten in den öffentlichen Grünanlagen und den Kinderspieleinrichtungen.
18. eine andere Nutzung der Anlagen als diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung vorgesehen ist;

19. Sitzmöbel, Tische, Denkmäler, Kunst- und Kulturgegenstände sowie alle anderen Einrichtungsgegenstände (mit Ausnahme der für diese Zweckbestimmung vorgesehenen Einrichtungsgegenstände von Skateranlagen) für das Skateboard-, Inline- sowie Zweiräderfahren entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen (z. B. für Springübungen usw.);

20. die Benutzung von Kinderspielplätzen, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze sowie Sportanlagen außerhalb der in § 6 Abs. 4 festgelegten Zeiten;

21. das Aufhalten von Personen über 14 Jahre auf den Kinderspielplätzen; ausgenommen sind Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen, die ihre Kinder/Schutzbefohlenen auf die Kinderspielplätze begleiten und dort beaufsichtigen;

22. das Rauchen von Zigaretten, einschließlich E-Shishas und Shishas, auf den Kinderspiel- und Sportanlagen sowie dem öffentlichen Schulgelände;

23. in den Anlagen Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen, Werbeträger etc. anzubringen;

24. Anlagenteile, Bestandteile, Einrichtungsgegenstände usw. zu beschriften, besprühen oder zu bemalen;

25. das Durchführen von Rennen jeglicher Art mit Kraftfahrzeugen – ausgenommen sind offizielle Sportveranstaltungen, für die eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erteilt wurde,

§ 8 Mitführen von Hunden

(1) Wer in öffentlichen Grün- und Parkanlagen, öffentlichen Sportanlagen, dem Schulgelände, Straßen und Plätzen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und diese Anlagen nicht verunreinigt werden.

(2) In den Grünanlagen ist es den Benutzern untersagt Hunde frei oder an überlanger Leine (mehr als 1,50 m) herumlaufen zu lassen.

(3) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen und abgegrenzten Bolzplätzen mitzuführen.

(4) Ein Hundehalter bzw. –führer, der entgegen den Vorschriften in Absatz 1 eine dieser Anlagen verunreinigen lässt, ist verpflichtet diese Verunreinigung umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Ausgenommen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 sind:

a) Blindenführhunde,

b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden.

§ 9 Alkohol, sonstige berauschende Mittel

(1) Im Bereich von Kinderspielplätzen, sonstigen Kinderspielanlagen, Sportanlagen und auf dem Schulgelände ist das Mitführen und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken verboten.

(2) Im Bereich der sonstigen Anlagen ist der Alkoholkonsum im eingeschränkten Maß erlaubt. Der Alkoholkonsum ist verboten, wenn durch das Lagern, Niederlassen oder dauerhafte Verweilen zum Zwecke des Alkoholgenusses andere Bürger durch die Lautstärke der Konsumenten oder deren Sozialverhalten gestört werden könnten. Es dürfen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum keine Sitzgelegenheiten und dergleichen aufgestellt werden und die Anlagen nicht in räumlich ausufernder Weise benutzt werden.

(3) Der anfallende Müll (z.B. Glasflaschen, Dosen, Gläser, etc.) ist entweder umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen oder zur Wiedermithnahme zu sammeln. Die Anlagen und der öffentliche Verkehrsraum dürfen nicht durch Liegenlassen oder Wegwerfen des anfallenden Mülls verunreinigt oder dort befindliche Gegenstände beschädigt werden.

(4) Dies gilt nicht für offiziell genehmigte Freischankflächen von der Gemeinde Saal a.d.Donau mittels Beschilderung eigens ausgewiesene Grillplätze und für angemeldete öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen für die Allgemeinheit, für die nach den gaststättenrechtlichen Bestimmungen vorübergehende Erlaubnisse ausgestellt werden.

(5) Der Konsum von durch andere Rechtsvorschriften verbotene berauschenden Mitteln ist gänzlich untersagt.

(6) Abs. 1 findet in Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten der in der Gemeinde ansässigen Vereine keine Anwendung auf das Gelände der Sportanlage Lindenstraße 30 in Saal a.d.Donau.

§ 10 Betteln

(1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Parkplätzen und –flächen, Gehwegen usw. sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist das sog. aggressive Betteln, also das die körperliche Nähe suchende und auch sonst besonders aufdringliche Betteln untersagt. Aggressives Betteln liegt insbesondere dann vor, wenn mit Körperkontakt oder durch Verstellen des Weges, durch beleidigende Äußerungen aufdringlich oder durch Anstiften von Minderjährigen und dergleichen zum Spenden aufgefordert wird. Diese Form des Bettelns erfolgt nicht mehr in gemeinverträglicher Weise, wodurch die Inanspruchnahme der Anlagen und des öffentlichen Straßenraums für andere Benutzer erheblich behindert wird und Dritte erheblich belästigt werden.

(2) Das Gleiche gilt auch für das organisierte (gewerbliche) Bettlertum. Das gewerbsmäßige Betteln überschreitet den sogenannten Gemeingebrauch. Beim gewerbsmäßigen Betteln liegt weder ein verkehrliches noch ein kommunikatives Interesse vor; es dient nicht der Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes, sondern – systematisch organisiert nur der bloßen Einnahme- und Gewinnerzielung.

(3) Ausgenommen von diesem Verbot ist das sog. stille bzw. passive Betteln. Diese Form des Bettelns, die hauptsächlich zum Erzielen bzw. der Verbesserung des eigenen Lebensunterhaltes geschieht.

§ 11 Plakatieren

(1) Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln dürfen nur an den von der Gemeinde Saal a.d.Donau zugelassenen Örtlichkeiten in bestimmter Größe und Anzahl angeschlagen werden.

(2) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gestattet nach Maßgabe des Abs. 1 das Anschlagen im Hauptort der Gemeinde Saal a.d.Donau mit jeweils bis zu 10 Anschlägen; in den Ortsteilen bis zu 5 Anschlägen. Die maximale Größe darf DIN A1 (59,4 cm x 84,1cm) nicht überschreiten.

(3) Innerhalb des Ortskernes der Gemeinde Saal a.d.Donau (Anlage 3) sind öffentliche Anschläge untersagt.

(4) Die Absätze 1, 2, 3 finden keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(5) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bis zu zwei Monate vor der Wahl Plakatständer und Plakate anbringen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Für Anschläge nach Abs. 1 ist stets eine Erlaubnis der Gemeinde Saal a.d.Donau notwendig.

(7) Nach dem Ereignis sind die Anschläge binnen einer Woche zu entfernen.

§ 12 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, unterliegt die Benutzung der in §2 bezeichneten Anlagen sowie die öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Saal a.d.Donau. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.

(2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.

(3) Werden die in § 2 bezeichneten Anlagen sowie die öffentlichen Verkehrsflächen und deren Bestandteile und Einrichtungen in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(4) Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.

(5) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(6) Die Erlaubnis wird durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des Art. 18 BayStrWG gelten.

§ 13 Ausnahmegenehmigungen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, kann die Gemeinde Saal a.d.Donau von den Verboten des § 7 sowie § 11 Ausnahmen erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder eine Versagung eine unzumutbare Härte für den Antragsteller/ Betroffenen darstellt.

(2) Abs. 1 gilt für § 12 entsprechend.

§ 14 Antrag auf Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis (§ 12) oder einer Ausnahmegenehmigung (§13) ist mit Angaben zum Antragsteller, über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bzw. der Ausnahme spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis bei der Gemeinde Saal a.d.Donau zu stellen und entsprechend zu begründen. Die Gemeinde Saal a.d.Donau kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung, erläutert wird.

§ 15 Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung

(1) Die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

(2) Die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Sondernutzung bzw. die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift widerspricht oder bei Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen letzteren der Vorrang einzuräumen ist und ein Ausgleich durch Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden kann.

(3) Die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung wird auf Zeit und jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies zum Schutze der Anlagen, für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter öffentlicher Interessen erforderlich ist.

(4) Wird von einer auf Zeit oder Widerruf erteilten Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies bei der Gemeinde Saal a.d.Donau unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.

(5) Eine Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt nicht etwaige, nach anderen Vorschriften und Gesetzen notwendige Erlaubnis, Genehmigung oder Zustimmung.

(6) Auf die Erteilung einer Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung ist zu widerrufen,

a) wenn der Erlaubnisnehmer/Nehmer der Ausnahmegenehmigung den Inhalt der Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung, insbesondere Auflagen und Bedingungen nicht beachtet,

b) wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 16 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

(1) Wer an den in § 2 genannten Anlagen sowie den Verkehrseinrichtungen und öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere durch Beschädigung, Verunreinigung, auf sonstige Art und Weise oder durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand verursacht, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Wird ein ordnungswidriger Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde Saal a.d.Donau nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(3) Einer vorherigen Androhung oder Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 17 Vollzugsanordnungen

(1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.

(2) Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und der von ihr beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 18 Verkehrssicherung, Haftungsbeschränkung

(1) Die Benutzung der in dieser Satzung genannten Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Diese werden mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrseinrichtungen, Straßen und Plätze nicht gestreut und nicht geräumt. Die sonstigen Bestimmungen der Gemeinde Saal a.d.Donau über die Räum- und Streupflicht bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Gemeinde Saal a.d.Donau haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen, ist ausgeschlossen.

§ 19 Platzverweis, Aufenthaltsverbot (Betretungsverbot)

(1) Wer in schwerwiegender Weise oder trotz Mahnung

a) einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,

b) in den in dieser Satzung genannten Anlagenbereichen ein mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in den Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

c) gegen die guten Sitten verstößt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen durch die Polizei, der Gemeinde Saal a.d.Donau und den zur Überwachung beauftragten Behörden vom Platz verwiesen werden.

(2) Außerdem kann ihm das Betreten der jeweiligen Anlagen/der jeweiligen Bereiche für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Aufenthaltsverbot/Betretungsverbot).

(3) Den Anordnungen nach Absatz 1 und 2 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer der Anlagen verwiesen wurde bzw. gegen den ein Aufenthaltsverbot/Betretungsverbot ausgesprochen wurde, darf die Anlage für die Dauer des Platzverweises oder Aufenthaltsverbotes/Betretungsverbotes nicht wieder betreten.

§ 20 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Benutzersperre nach § 5 zuwiderhandelt;

2. eine Verhaltensregel nach § 6 nicht befolgt;

3. als Benutzer einer der in dieser Satzung genannten Anlage den Verboten des § 7 zuwiderhandelt;

4. entgegen § 8 handelt;

5. entgegen § 9 Abs. 1 alkoholische Getränke mitführt und oder konsumiert;

6. sich zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel auf Dauer niederlässt oder dort lagert, mit der Folge, dass andere Benutzer oder die Allgemeinheit belästigt, gefährdet oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung in einer sonstigen Weise beeinträchtigt werden könne (§ 9 Abs. 2);

7. entgegen § 9 Abs. 3 u. 5 gehandelt wird;
8. aggressiv oder gewerblich bettelt, (§ 10 Abs. 1 u. 2);
9. entgegen § 11 Anschläge anbringt;
10. entgegen der Vorschriften des §11 Anschläge nicht im vorgesehenen Zeitraum wieder entfernt;
11. eine Sondernutzung ohne Erlaubnis durchführt oder Erweiterungen, Änderungen oder Überlassungen von Sondernutzungen ohne Erlaubnis an Dritte weitergibt (§ 12 Abs. 1 u. 2);
12. der Beseitigungspflicht nicht nachkommt (§ 16 Abs. 1);
13. einer Vollzugsanordnung nicht nachkommt (§ 17 Abs. 2);
14. einem ausgesprochenen Platzverweis nicht nachkommt (§ 19 Abs. 1);
15. einem Aufenthaltsverbot/Betretungsverbot zuwiderhandelt (§ 19 Abs. 2);

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Erlaubnis nach § 12 oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 13 erteilt worden ist.

(3) Die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können nach Artikel 66 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,-- € belegt werden, wenn Straßen und Plätze gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung betroffen sind. Werden die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Grünanlagen, dem Schulgelände, Sportanlagen, Kinderspielanlagen Freizeit- und Naherholungsgebieten gemäß § 2 Abs. 2 begangen, kann dies nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- € geahndet werden.

(4) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Nebenbestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 21 Andere Bestimmungen

Andere Vorschriften, insbesondere die Vorschriften nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, den Naturschutzgesetzen, der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherheit der Gehbahnen im Winter, des LStVG usw. bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 15.07.2015, sowie die Änderungen vom 05.10.2020 und 13.04.2021 außer Kraft.

Anlage 1 – Grünanlagenverzeichnis

(Liste zu Anlage 1 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022)

lfd. Nr.	Bezeichnung der Grünanlage
1	Parkanlage in der Römerstraße
2	Öffentliche Rasenfläche um die Christkönigskirche und das Pfarrhaus
3	Andreaskirche Untersaal mit Rasenflächen
4	Naherholungsgebiet „In der Rinne“ vom Parkplatz Abensberger Straße vor Unterführung B 16 bis GVS Reißing/Mitterfecking
5	Freigelände der Sportanlage Lindenstraße 30
6	Hochwasserschutzdamm Untersaal vom Schöpfwerk bis zum Bahnübergang Regensburger Straße
7	Alter Friedhof, „Ort der Ruhe und Besinnung“, Kirchplatz 4

Anlage 2 – Spielanlagenverzeichnis

(Liste zu Anlage 2 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022)

Nr.	Öffentliche Spielanlagen	Spielplatz	Bolzplatz	Skateranlage
1	Saal - Lindenstraße	X		
2	Saal – Auf dem Gries	X		
3	Saal - Schule	X		
4	Saal – Bewegungspark Lindenstr.	X		
5	Mitterfecking – Hochwaldstraße	X		
6	Mitterfecking – Saaler Straße	X		
7	Mitterfecking – Schule	X		
8	Oberfecking	X		
9	Peterfecking – Hofmark	X		
10	Schambach	X		
11	Teuerting	X	X	
12	Buchhofen	X	X	
13	Reißing – Espanweg	X		
14	Einmuß – Schambacher Straße	X	X	

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 01.02.2022

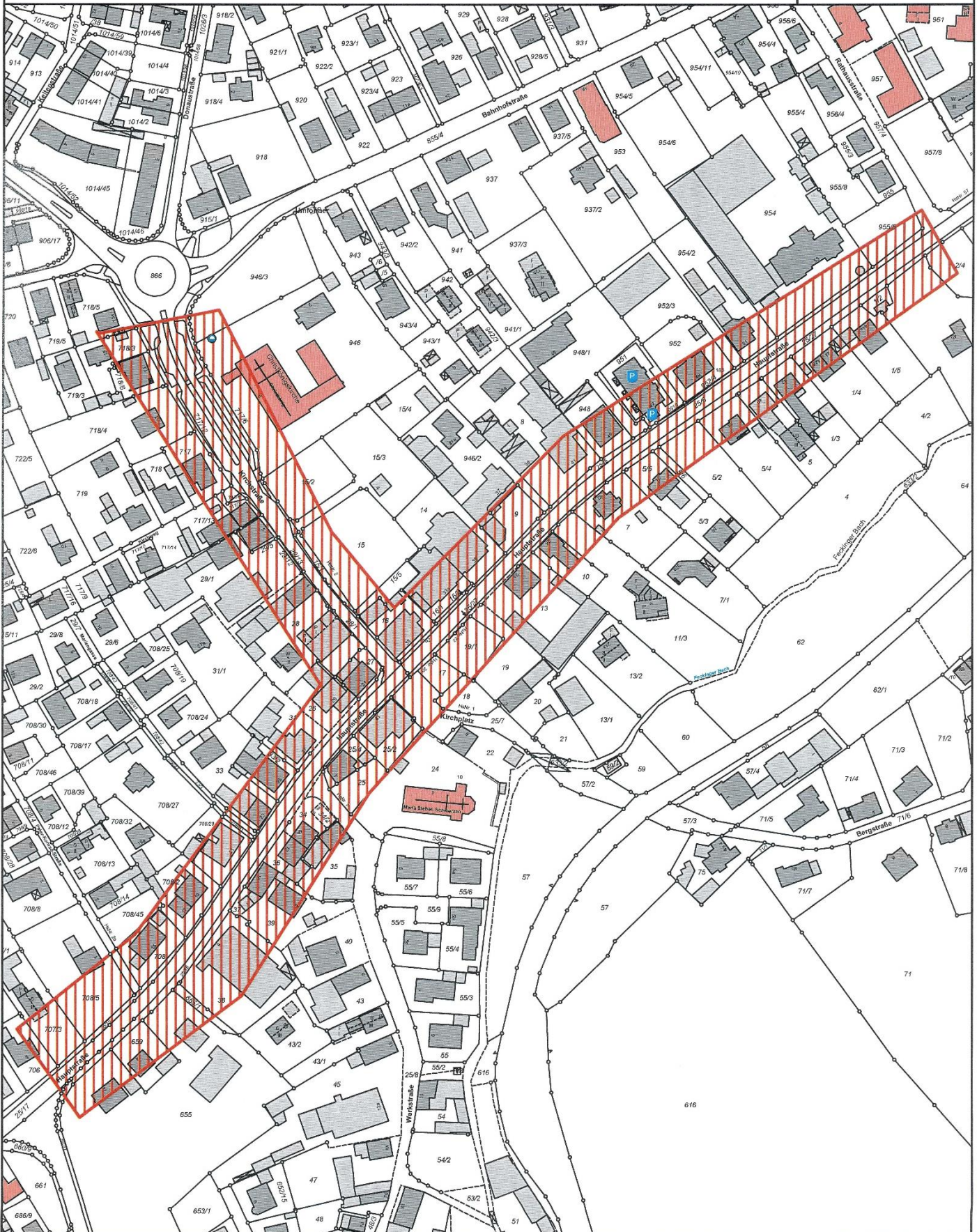
Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Anlage 3

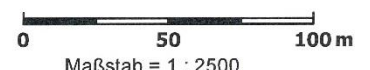
Datum: 12.01.2022

Gemarkung(en): Saal a.d.Donau (6085)

Bearbeiter: Gemeinde Saal a.d.Donau



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



Diskussion

- GRM Rummel vermisst in der Satzung eine Regelung darüber, wie oft eine gemeindliche Pflege in Form von Mähungen usw. zu erfolgen hat.
Der Erste Bürgermeister erklärt, dass es in der Satzung um die Nutzung der Grünanlagen geht und Handlungsmöglichkeiten zur Ahndung bei Ordnungswidrigkeiten, nicht aber um Pflegemaßnahmen.
- GRM Eichinger findet die Satzung nicht notwendig.
Der Erste Bürgermeister erklärt, die Satzung sei eine Grundlage für den kommunalen Ordnungsdienst.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau (Öffentliche Einrichtungs- und Verkehrsanlagensatzung) in der vorliegenden Form.

Anwesend: 18 Ja: 17 Nein: 1

Nr. 405

Beauftragung eines kommunalen Ordnungsdienstes beim Zweckverband kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Auf Grundlage der neu erstellten Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau (Öffentliche Einrichtungs- und Verkehrsanlagensatzung) wurde ein Katalog der Tatbestände ausgearbeitet. Die Tatbestände werden durch den Kommunalen Ordnungsdienst des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in die Verbandssatzung aufgenommen und sollen durch diesen verfolgt und geahndet werden.

Diskussion

- Auf Nachfrage von GRM Dietz informiert Bürgermeister Nerb, dass der Ordnungsdienst auch an Wochenenden beauftragt werden könne. Die Kosten liegen pro Person bei 100 € / Stunde, die Kontrollgänge erfolgen zu zweit. Er schlägt vor, eine monatliche Einteilung bis zu 2.000 € vorzunehmen und nach einem Jahr die Notwendigkeit der Maßnahme zu überprüfen.
- GRM Kasper sieht keine Erfordernis für die Beauftragung und die damit verbundenen Kosten. Zudem sei es unwahrscheinlich, dass der Ordnungsdienst jemanden „auf frischer Tat“ ertappen würde.
Bürgermeister Nerb antwortet, die Maßnahme habe auch vorbeugende Wirkung.
- GRM Schmid hingegen schließt sich der Meinung von Bürgermeister Nerb an.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Saal an der Donau beschließt, dass sie ab sofort die Verfolgung und Ahndung von ordnungswidrigkeitsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse, wie in § 5b und Anlage B des Entwurfes der Verbandssatzung aufgeführt, vorbehaltlich einer inhaltlich gleichlautenden Beschlussfassung und Satzungsänderung des ZV KVS Oberpfalz überträgt. Der Beschluss ist amtlich bekannt zu machen.
2. Die Gemeinde Saal an der Donau tritt dem ZV KVS Oberpfalz zum nächstmögliche Zeitpunkt bei.
3. Der Beitritt erfolgt auf der Basis der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der geltenden Fassung und des vorliegenden Entwurfs der Satzung zur Änderung dieser Verbandssatzung (siehe beigefügten Entwurfsvorschlag). Die o.g. Verbandssatzung und der Satzungsentwurf sind wesentliche Bestandteile dieses Beschlusses.

Anwesend: 18 Ja: 15 Nein: 3

Nr. 406

Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Gemeinde Saal a.d.Donau (Stellplatzsatzung)

**Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung
der Gemeinde Saal a.d.Donau**

(Stellplatzsatzung)

01.02.2022

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau, mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, zu ermitteln.

(3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z.B. Radfahrer, Mofafahrer) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.

(6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

(7) Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt grundsätzlich nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung. In Baugebieten nach §§ 2 bis 4 BauNVO ist bei Nutzung einzelner Räume die Anrechnung von Flächen vor Garagen möglich. Dies gilt für Tätigkeiten entsprechend § 13 BauNVO.

(8) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist mindestens ein Stellplatz nachzuweisen.

§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

(1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).

(2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.

(3) Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch

1. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück

2. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks in einem Radius von nicht mehr als 300 m, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist, oder

3. Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösungsvertrag). Eine Ablösung der Stellplatzpflicht ist nur möglich, wenn die erforderlichen Stellplätze weder auf dem Baugrundstück noch auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt werden können.

(4) Die Höhe der Ablösebeträge je Stellplatz bemisst sich für die

Zone 1 (siehe Lageplan Anlage 2) auf 3.000,00 € je Stellplatz

Zone 2: Alle Grundstücke außerhalb der Zone 1 im Hauptort Saal a.d.Donau (siehe Lageplan Anlage 2) auf 2.000,00 € je Stellplatz

Zone 3: Alle Ortsteile, die nicht im Lageplan abgebildet sind Einteilung der Zonen 1 und 2 laut Anlage 2 (Lageplan) auf 1.000,00 € je Stellplatz

§ 5 Ausstattung von Stellplätzen

Es ist eine naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder Ähnliches gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

§ 6 Barrierefreie Stellplätze

(1) Für je 50 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach den jeweils technisch gültigen Bestimmungen nachzuweisen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 7 Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 01.02.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

(1) Über die Zulässigkeit der Stellplatzablösung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat bzw. der beauftragte Ausschuss.

(2) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. vor der Erklärung zur Genehmigungsfreistellung abzuschließen.

(3) In begründeten Einzelfällen kann von der Höhe der unter § 4 festgesetzten Ablösebeträge abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

(4) Der Betrag ist mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit der Erklärung zur Genehmigungsfreistellung des Bauvorhabens fällig.

(5) Die Verpflichtungen des Bauherrn zur Stellplatzablösung entfallen, wenn der Bauherr das Baugesuch zurücknimmt oder das Bauvorhaben bauaufsichtlich nicht genehmigt wird. Bei einer Änderung der Planung ist der Stellplatzbedarf neu zu berechnen. Bei einer Nutzungsänderung ist durch die Nutzungsänderung verursachte zusätzliche Bedarf neu zu berechnen. Zusatzbedarf oder Mehrbedarf ist die Differenz des bisherigen und des neuen Sollbedarfs. Den Bauvorlagen ist ein Stellplatznachweis, der den bisherigen Bedarf und den neuen Sollbedarf auflistet, beizulegen. Bei einem Mehr- oder Minderbedarf ist eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen.

(6) Mit der Ablösung wird kein Nutzungsrecht für einen bestimmten Stellplatz erworben.

§ 8 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 9 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Für noch nicht behandelte oder genehmigte Bauanträge, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits anhängig waren, ist die Stellplatzsatzung der Gemeinde Saal a.d. Donau vom 06.10.2020 anzuwenden.

(2) Diese Satzung und deren Anlagen treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Garagen- und Stellplätzen der Gemeinde Saal a.d. Donau vom 06.10.2020 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 3 Stellplatzbedarf Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellpl. (St)	hiervon für Besucher in %
1.0	Wohngebäude (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser, bezogen auf je eine Wohnung)		
1.1	Einfamilienhäuser	2 St./Haus	–
	Einfamilienhäuser	2 St./Haus zusätzl.	–
	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	1 St. je angefangene 45 m ² Wohnfläche der Einliegerwohnung	–
1.2	Mehrfamilienhäuser mit Wohneinheiten bis 45 m ² WF	1 St./WE	10 %
	Mehrfamilienhäuser mit Wohneinheiten größer als 45 m ² WF	2 St./WE	10 %
1.3	Geförderter Wohnungsbau bei dauerhafter Bindung	0,5 St./WE	–
1.4	Wochenendhäuser	1 St./WE	–
1.5	Kinder- und Jugendheime	1 St./15 Betten, jedoch mind. 3 St.	75 %
1.6	Schwesternwohnheim	1 St./3 Betten, jedoch mind. 3 St.	10 %
1.7	Studentenwohnheime	1 St./3 Betten, jedoch mind. 3 St.	10 %
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 St./3 Betten, jedoch mind. 3 St.	20 %
1.9	Altenwohnungen, Wohnen mit Handicap barrierefreies Wohnen	0,5 St./3 WE, jedoch mind. 3 St.	20 %
1.10	Altenheime, Pflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen	1 St./10 Betten, jedoch mind. 3 St.	75 %
1.11	Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbewerber	1 St./30 Betten	10 %, jedoch mind. 1 St.
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 St./35 m ² NF, jedoch mind. 1 St.	20 %
2.2	allgemein Räume mit erheb. Besucherkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 St./30 m ² NF, jedoch mind. 2 St.	75 %
2.3	Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio etc.	1 St./30 m ² HNF	
3.0	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 St./35 m ² VF, jedoch mind. 2 St. je Laden	75 %
3.2	Einkaufszentren, SB-Verkaufseinrichtungen mit anteilmäßig hohem Nicht-Lebensmittel-Sortiment	1 St./20 m ² VF	75 %

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 01.02.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

3.3	Verbrauchermärkte SB-Warenhäuser, Lebensmitteldiscountmärkte	1 St./10 m ² VF	90 %
3.4	Geschäftshäuser mit sehr geringem Besucherverkehr (z.B. Möbelhaus)	1 St./60 m ² VF	75 %
4.0	Versammlungsstätten, Kirchen (keine Sportstätten)		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St./5 Sitzplätze	90 %
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Schulaulen, Vortragsäle)	1 St./7 Sitzplätze	90 %
4.3	Gemeindekirchen	1 St./25 Sitzplätze	90 %
4.4	Kirchen von überörtl. Bedeutung bzw. mit großem Einzugsbereich	1 St./15 Sitzplätze	90 %
5.0	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze, z.B. Trainingsplätze	1 St./300 m ² Sportfläche	–
5.2	Sportplätze mit Sportstadion mit zusätzl. Besucherplätzen	1 St./300 m ² Sportfläche 1 Stellpl./12 Besucherplätze	–
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St./50 m ² Hallenfläche	–
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St./50 m ² Hallenfläche zusätzl. 1 St. je 15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 St./300 m ² Grundstücksfl. je 12 Besucherplätze	–
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 St./10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 St./10 Kleiderablagen zusätzl. 1 St./15 Besucherplätze	–
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 St./Spielfeld	–
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 St./Spielfeld zusätzlich 1 St./15 Besucherplätze	–
5.10	Minigolfplätze	6 St./Minigolfanlage	–
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 St./Bahn	–
5.12	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 St./5 Boote	–
5.13	Fitnesscenter	1 St. je 40 m ² Sportfläche	–
6.0	Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 St./10 m ² GRF	75 %

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 01.02.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

6.2	Hotel, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St./4 Betten; für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach 6.1	75 %
6.5	Motel	1 St./Zimmereinheit	95 %
6.6	Jugendherbergen	1 St./10 Betten	75 %
7.0	Vergnügungsstätten		
7.1	Spielhallen	1 St./20 m ² NF, jedoch mind. 3 St.	90 %
7.2	Diskotheken	1 St./5 m ² GRF	90 %
7.3	Sonstige Vergnügungsstätten	1 St./7 m ² GRF, jedoch mind. 3 St.	90 %
8.0	Krankenanstalten		
8.1	Universitätskliniken	1 St./2 Betten	50 %
8.2	Krankenanstalten von überörtl. Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser, Spezialkliniken) Privatkliniken	1 St./3 Betten	60 %
8.3	Krankenanstalten von örtl. Bedeutung	1 St./5 Betten	60 %
8.4	Sanatorien, Kuranstalten Anstalten	1 St./3 Betten	25 %
9.0	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
9.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen	1 St./30 Schüler	–
9.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen	1 St./25 Schüler, zusätzl. 1 St./8 Schüler über 18 Jahre	–
9.3	Sonderschulen für Behinderte	1 St./15 Schüler	–
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St./3 Studierende	10 %
9.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 St./25 Kinder, jedoch mindestens 2 St.	10 %
9.6	Jugendfreizeitheimen und dgl.	1 St./15 Besucherplätze	–
9.7	Fahrschulen	2 St./Schulungsraum	–
10.0	Gewerbliche Anlagen		
10.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St./60 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	10 %
10.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St./100 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	–
10.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 St./Wartungs- und Reparaturstand	–
10.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 St./Pflegeplatz	–
10.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 St./Waschanlage; zusätzlich ein Stauraum von 15 Pkws	–

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 01.02.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

10.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St./Waschplatz	–
------	--	------------------	---

11.0 Verschiedenes

11.1	Kleingartenanlagen	1 St./3 Kleingärten	–
------	--------------------	---------------------	---

11.2	Friedhöfe	1 St./1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 St.	
------	-----------	--	--

Erläuterungen:

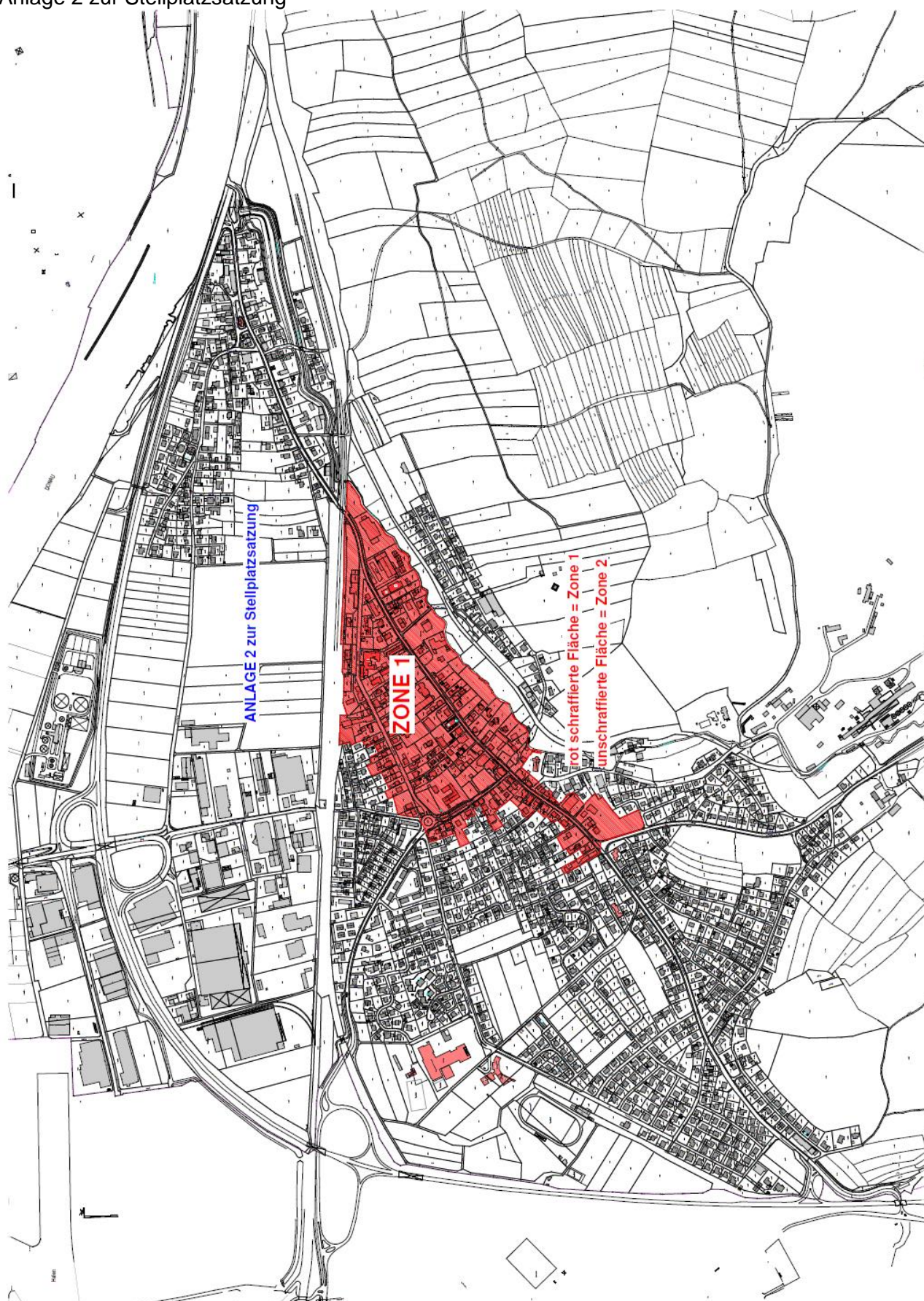
- St: Stellplatz WE:
- Wohneinheit WF: Wohnfläche nach der II. BV (Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen)
- NF: Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2
- VF: Verkaufsfläche
- GRF: Gastraumfläche
- FSF: Freischankfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 01.02.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung



Beschluss:

Die Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 407

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Beim Beschluss der Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 09.11.2021 wurde sich auf eine Satzung bezogen, welche bereits zum 01.01.2021 außer Kraft getreten ist. Nach Ansicht der Rechtsaufsichtsbehörde (LRA Kelheim) ist der Beschluss hinfällig, da eine Änderung einer so gesehen nicht-existent-Satzung nicht möglich ist. Die Beschlussfassung hat nochmals auf Grundlage der Satzung vom 23.11.2020 zu erfolgen.

2. Änderungssatzung

zur

Friedhofsgebührensatzung
(FGS)

der Gemeinde Saal a.d.Donau

Aufgrund der Art. 23, Art 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau:

§ 1 Änderungen

- (1) § 4 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 23.11.2020, geändert am 19.01.2021, erhält folgende Fassung:

„§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a) ein Einzelgrab	600,00 €
b) ein Familiengrab	1.000,00 €
c) ein Kindergrab	300,00 €
d) ein Urnenerdgrab	660,00 €
e) ein Urnennischengrab	1.350,00 €

für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für 5, 10, 15 und 20 Jahre möglich. Hierfür wird der entsprechende Betrag nach Abs. 1 jeweils anteilig erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs.1 Buchst. c.“

- (2) § 6 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 23.11.2020 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Entfernen eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage beträgt 300,00 €.
(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 70,00 €.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 01.02.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- (3) Wird bei der Benutzung des Leichenhauses zusätzlich eine vorhandene Kühlungsanlage in Anspruch genommen, so wird hierfür pro Tag der Inanspruchnahme eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Angefangene Tage der Inanspruchnahme zählen als volle Tage.
- (4) Pro Verwaltungsakt im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 45,00 € erhoben.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2022 in Kraft.

Beschluss:

Die 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 408

Beteiligung am Leader-Kooperationsprojekt „Mountainbike-Touren Kelheim“

Erster Bürgermeister Nerb fasst die Entwicklung des Projektes zusammen. Eine erste grobe Planung der Stadt Kelheim vor 1,5 Jahren, wonach der MTB-Rundkurs in Teilbereichen auch durch einen Waldweg in Saal a.d.Donau geführt hätte, wurde auf Wunsch des Gremiums auf den öffentlichen Feld- und Waldweg „In der Wiege“ verlegt.

Zur Durchführung des Projektes benötigt die Stadt Kelheim die Zustimmung der beteiligten Gemeinden.

Mit Bekanntgabe der Tagesordnung für die heutige Gemeinderatssitzung gingen mehrere Einwände ein mit ausführlichen Begründungen gegen den ausgewiesenen MTB-Trail.

Diskussion:

- Im Gremium herrscht Einigkeit darüber, dass es keinen erkennbaren Mehrwert für Saal a.d.Donau bei Zustimmung zum MTB-Trail gibt und insgesamt die Nachteile überwiegen.

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau stimmt vorbehaltlich der Förderung im Rahmen von LEADER der Teilnahme am Projekt „Mountainbike-Touren Kelheim“ zu.

Die Gemeinde Saal a.d.Donau stellt die dafür notwendigen Eigenmittel über den Projektzeitraum von zwei Jahren zur Verfügung. Die Mittel werden auf der entsprechenden Haushaltsstelle eingestellt.

Anwesend: 18 Ja: 0 Nein: 18

Damit gilt der Antrag als abgelehnt.

Nr. 409

Kindergarten „Fröhliche Heide“; Teilsanierung Bestandsbau

Der Kindergarten „Fröhliche Heide“ ist seit 1996 in Betrieb und bedarf einer Teilsanierung u.a. in den Bereichen Sanitär, Beleuchtung, Elektrik und Leitungsverlegung. Auch die Gruppenräume sind sanierungsbedürftig und benötigen eine Erneuerung der Decken- und Bodenbeläge. Der Kostenfaktor für die gesamte Teilsanierung liegt bei ca. 175.000 €.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 01.02.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Darüber hinaus ist bei vier Fluchttüren aus den Gruppenräumen und der Fluchttür vom Gang zum Garten zu prüfen, ob diese den aktuellen Brandschutzvorschriften entsprechen. Bei notwendig werdenden Änderungen ist hier mit Kosten von ca. 30.000 € zu rechnen.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird zur Angebotseinholung und Vergabe der Teilsanierung des Bestandsbaus Kindergarten „Fröhliche Heide“ bis zu einem Kostenrahmen von 220.000 € ermächtigt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 410

Gemeindehaus „Am Igelsberg 2“; Dacherneuerung

Für das Gemeindehaus „Am Igelsberg“ ist eine Dacherneuerung nötig. Die Kosten für Lattung, Dachziegel, Isolierung, Dachfenster und Spenglerarbeiten liegen zwischen 40.000 € und 50.000 €.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird zur Angebotseinholung und Vergabe der Dacherneuerung des Gemeindehauses „Am Igelsberg 2“ bis zu einem Kostenrahmen von 50.000 € ermächtigt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 411

Verschiedenes

- Der Erste Bürgermeister informiert, dass evtl. unmittelbar vor der nächsten Gemeinderatsitzung am 08.03.2022 eine Besichtigung des neuen Kindergartenbereiches geplant ist.
- Auf Nachfrage von GRM Dietz zu den Geschwindigkeitsmessungen innerorts erklärt Bürgermeister Nerb, dass diese für das Frühjahr nochmals vorgesehen sind. Der Vorschlag von GRM Dietz zur Messung in der Hauptstraße im Bereich Ringweg in Richtung Untersaal wird ebenfalls im Frühjahr berücksichtigt.
- Auf Nachfrage von GRM Russ zur Fällung des Baumbestandes in der Waldsiedlung teilt Bürgermeister Nerb mit, dass dies bereits auf der Homepage und der Gemeinde App bekannt gegeben wurde. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme im Rahmen der Blühwiesen-Projekte, bei der eine vorhandene Magerwiese wieder freigelegt wird. Es handelt sich hier nicht um regulären Wald, sondern nur um ausgesamte einzelne Bäume. Das Verfahren ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
- GRM Fuchs erkundigt sich nach dem Planungsstand der Behindertentoilette im Freibad. Der Erste Bürgermeister erklärt, eine Umsetzung für behindertengerechte Duschen und Toiletten ist für 2023 anvisiert. Auch ein behindertengerechter Zugang zum Schwimmerbecken ist geplant.
- GRM Schneider erinnert an die Seifenkorbablagen für die Hallenbad-Duschen.
- Als Reaktion auf den Wunsch der CSU-Fraktion zur Prüfung des Einsparpotentials im Verwaltungshaushalt nimmt GRM Schwikowski als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Saal a.d. Donau wie folgt Stellung:
„Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft stichprobenartig zum vergangenen Jahr, ob Einnahmen und Ausgaben belegt sind, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde und ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde. Wenn vorher keine Hinweise auf markante Abweichungen vorlagen, ist es schwierig, hier Auffälligkeiten zu erkennen. Hinweise zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können wir vornehmlich im Verwaltungshaushalt prüfen. Nennenswert ist dabei das Personalwesen, aber nur für den Bauhof und den Kindergarten. Weiteres Personal unterliegt der Verwaltungsgemeinschaft, deren Prüfung führt ein eigener

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 01.02.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Rechnungsprüfungsausschuss durch. Personalfragen und Ausgaben im Vermögenshaushalt werden im Gemeinderat vor dem Beschluss in den Fraktionen besprochen und geprüft. Gerade hier sehe ich eine Verantwortung jedes Gemeinderates, sich für wirtschaftliches und sparsames Handeln einzusetzen. Auch ist in beiden Rechnungsprüfungsausschüssen und im Finanzausschuss die CSU vertreten. Ein Hinweis von dieser Seite ist mir nicht bekannt.“

- GRM Dietz greift nochmals den Vorschlag von GRM Schlachtmeier auf, bei den Haushaltsberatungen nach Einsparmöglichkeiten zu suchen.
- Der Erste Bürgermeister erklärt wiederholt, dass es v.a. Aufgabe der Verwaltung sei, im Verwaltungshaushalt Einsparungen zu finden. Neben den gängigen Fixkosten wie Strom-, Wasser-, Abfallgebühren, Kreis-, VG- und Schulverbandsumlage gehören auch die Personalkosten zum Verwaltungshaushalt. Hier wird auch darauf geachtet, Einsparungen vorzunehmen, wo dieses möglich ist. Aktuell ergeben sich jedoch keine erkennbaren Einsparungen.
- Zweiter Bürgermeister Rieger regt eine Umstellung der Straßenlampen in der Hauptstraße auf LED-Lampen an. Zur Abschätzung des Kostenvolumens wird er hierzu eine Markterkundung durchführen.

Ohne Beschluss: Anwesend: 18

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 01.02.2022

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Niederschriftführer